



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 · 79095 Freiburg i. Br.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Freiburg i. Br. 18.01.2021
Name Linda Huber
Durchwahl 0761 208-6102
Aktenzeichen 7-6421.2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Regionale Schulentwicklung Berufliche Schulen –
Hinweisverfahren nach § 30 Schulgesetz

Kleinklassen im Schuljahr 2020/21 - Eingangsjahr (Amtliche Schulstatistik)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 der Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO) vom 03. Juni 2014 weisen die Regierungspräsidien die Schulträger auf Bildungsgänge hin, die in der Eingangsklasse die Mindestschülerzahlen unterschreiten und fordern sie auf, jeweils eine regionale Schulentwicklung nach § 30a Absatz 2 Schulgesetz einzuleiten.

An den öffentlichen beruflichen Schulen im Landkreis Konstanz haben im Schuljahr 2020/21 folgende Bildungsgänge die Mindestschülerzahlen im Eingangsjahr unterschritten:

Schulort	Schulname	Bildungs- gang	Bildungsgang für LT-Antrag	Schülerzahl in Eingangsklasse SJ 20/21 Stand Hauptstatistik	SJ 18/19	SJ 19/20	SJ 20/21
Singen	Robert-Gerwig-Schule	W1TK1	Tourismuskauflleute	12			1
Radolfzell	Mettnau-Schule	1BK1P	1-jähriges BK Gesundheit und Pflege I	14			1
Radolfzell	Berufsschulzentrum	W1BK	Bankkaufmann/frau	11			1
Radolfzell	Berufsschulzentrum	W1VK	Verkäufer/Verkäuferin	9			1
Radolfzell	Berufsschulzentrum	W1KE	Kaufleute im Einzelhandel	6			1
Radolfzell	Berufsschulzentrum	2BFTAS1T	Berufsschule Änderungsschneider/-innen	0	1		1
Radolfzell	Berufsschulzentrum	2BFQH1	2-j.Zusatzqualifikation: Ernährung/Erziehung/Pflege (TZ)	0	1.2.	2	2.2.

Wir sind gerne bereit, Sie bei den notwendigen Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen zu beraten und hoffen, in der bewährten konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit gute und vertretbare Lösungen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Müller
Ltd. Regierungsschuldirektor

Erläuterung

- Grün → Die Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse wurde erstmals nicht erreicht.
- Gelb → Wird im folgenden Schuljahr die Mindestschülerzahl erneut nicht erreicht, erfolgt die Aufhebung von Amts wegen durch das RP bzw. KM.
- Rot → Auf Grundlage von § 30 SchG in Verbindung mit der RSEBSVo kann das Bildungsangebot am Standort nicht erhalten bleiben. Es folgen eine Anhörung und die Aufhebung, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt.